

Statuten des Vereins

GEMEINSCHAFT UMKEHR ZUM HERRN Verein zur Erneuerung des christlichen Lebens

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Umkehr zum Herrn - Verein zur Erneuerung des christlichen Lebens“¹
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66, ist beabsichtigt.

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Förderung eines lebendigen Glaubens aus dem Geist der Urkirche (Apg 2,42-47; 4,32-35) und der Treue zum Evangelium sowie zu den Lehren der Kirchen und zu den jeweiligen kirchlichen Autoritäten,
2. den Dienst an der Versöhnung und Einheit der christlichen Kirchen und
3. die Erneuerung des einzelnen Menschen, der Familien, der kirchlichen Gruppen, der christlichen Gemeinden sowie aller Lebensbereiche der Gesellschaft im Sinne der Neuevangelisierung.

Zu diesem Zweck bilden die ordentlichen Mitglieder des Vereins eine Gemeinschaft, der sie durch eine verbindliche Mitgliedschaft („Bund“) zugehören.

3. CHARTA DER GEMEINSCHAFT UMKEHR ZUM HERRN

In diesem Sinn unterstellt sich der Verein einer eigenen Charta, in der die Werte der Gemeinschaft dargelegt werden:

3.1. Die „Umkehr zum Herrn“ ist eine BUNDESGEMEINSCHAFT.

Gott, der Herr der Geschichte, hat uns einen Bund angeboten. In diesen Bund treten wir ein, indem wir uns vor Gott zu einer verbindlichen Gemeinschaft zusammenschließen. Entsprechend unseren Wurzeln in der charismatischen Erneuerung wissen wir, dass dieses Leben im Bund nur aus der Kraft des Heiligen Geistes möglich ist.

3.2. Als GEMEINSCHAFT VON JÜNGERN

wollen wir den Herrn lieben mit unserem ganzen Herzen, mit unserem Verstand, mit unseren Gefühlen und allen unseren Kräften.

- Wir schätzen das tägliche Gebet und den gemeinschaftlichen Lobpreis.
- Wir wollen den Herrn kennen lernen, seinen Willen verstehen und seine Wege gehen.
- Wir wollen unser Leben und unseren Glauben am Maßstab der Heiligen Schrift messen.
- Wir vertrauen uns der Führung des Heiligen Geistes in unserem täglichen Leben an und üben die Geistesgaben aus. (vgl. 1 Kor 12, 4-11, Röm 12, 3-8)
- Wir nehmen uns selbst an wie wir sind, auch in unserer Heilungsbedürftigkeit.
- Wir ordnen unser Leben so, dass wir Gott und den Menschen in rechter Weise zur Verfügung stehen.

3.3. Als GESCHWISTERLICHE GEMEINSCHAFT

verpflichten wir uns, wie in einer Familie, die Brüder und Schwestern zu lieben wie uns selbst.

- Wir achten und ehren jeden in seiner Würde und Eigenart.
- Wir helfen einander die Lasten des Lebens zu tragen.
- Wir dienen einander mit unseren Gaben.
- Wir bewahren die Gemeinschaft durch auferbauende Redeweise untereinander und durch sorgfältige Aufarbeitung von Konflikten.
- Wir sind ehrlich und aufrichtig voreinander.

3.4. Als VERBINDLICHE GEMEINSCHAFT

verpflichten wir uns zu einem gemeinsamen Lebensstil nach biblischem Vorbild. Diesen versuchen wir nach so wenig Regeln und in soviel Freiheit wie möglich zu gestalten.

- Weil wir ein Volk sind, nehmen wir treu und engagiert an den Gemeinschaftsversammlungen teil.
- Weil wir eine Familie sind, leben wir im intensiven Austausch mit einer überschaubaren Gruppe von Geschwistern.
- Weil wir gemeinsame Visionen und Ideale benötigen, setzen wir uns mit den Lehrkursen auseinander und orientieren uns danach.
- Weil wir eine gemeinsame Sendung haben, übernehmen wir konkrete Dienste an der Gemeinschaft, in der Kirche Jesu und am größeren Reich Gottes.
- Weil wir finanzielle Verantwortung für das Reich Gottes tragen, leisten wir unseren Zehent und geben in Großzügigkeit.
- Um die Einheit der Gemeinschaft zu bewahren, hören wir auf das, was Gott der ganzen Gemeinschaft sagt (Bundesversammlung) und ordnen uns jenen Geschwistern unter, denen die Hirtensorge für das gemeinschaftliche Leben anvertraut ist.

¹ im folgenden meist „Gemeinschaft“ genannt

3.5. Als ÖKUMENISCHE GEMEINSCHAFT

beheimaten wir Geschwister aus verschiedenen Konfessionen, die ihren Kirchen treu sind und dienen. Durch unser gemeinsames Leben wollen wir ein Zeichen zukünftiger Einheit sein. In Berücksichtigung der noch bestehenden Uneinheit unserer Kirchen verzichten wir auf Formen und Symbole der vollen Einheit unter uns. Für diese volle Einheit des ganzen Leibes Christi wollen wir uns einsetzen.

3.6. Als LEBENSGEMEINSCHAFT

wollen wir durch unseren Lebensstil und durch gegenseitige Rücksichtnahme ein Zuhause für Frauen und Männer, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeden Alters, für Alleinstehende, Zölibatäre und Familien, für Gesunde und Kranke sein.

Wir bejahen aneinander die Unterschiede der Herkunft, des Berufs und der Berufung, der Lebensweise und beziehen diese Unterschiede in das gemeinsame Leben ein.

In vielfältigen Lebenssituationen versuchen wir unseren christlichen Lebensstil in den Alltag umzusetzen: als Alleinstehende, in Familien und Wohngemeinschaften, in Hausgemeinschaften und Nachbarschaften.

3.7. Als GEMEINSCHAFT UNTER GEMEINSCHAFTEN

wissen wir uns als Teil eines landesweiten und eines internationalen „Netzwerks“. Zusammen mit anderen Gemeinschaften, Gemeinden und Werken übernehmen wir Verantwortung für die Erneuerung und Erweckung der Christenheit und für die Ausbreitung des Reiches Gottes.

3.8. Als EVANGELISTISCHE GEMEINSCHAFT

nehmen wir teil an der Erfüllung des Missionsbefehls Jesu. Wir wollen das Evangelium verkünden. Wir wollen Menschen zur Bekehrung und zur Jüngerschaft führen. Wir wollen das Reich Gottes auch durch Zeichen der Vollmacht Gottes und durch Taten der Liebe bezeugen.

3.9. Als PROPHETISCHE GEMEINSCHAFT

wollen wir eine „Stadt auf dem Berg“ sein. Wir wollen Signale setzen, die zur Umkehr der Menschen und der Gesellschaft herausfordern. Wir proklamieren, dass Jesus der Herr über jeden Lebens- und Gesellschaftsbereich ist und fördern die Entwicklung einer christlichen Kultur.

3.10. Als APOSTOLISCHE GEMEINSCHAFT

dienen wir nach Kräften dem Wachstum und der Einheit des Reiches Gottes.

Im Besonderen unterstützen wir den Aufbau von verbindlichen Gemeinschaften mit ähnlichem Selbstverständnis, damit diese ihrerseits zu Ausgangspunkten der Reich Gottes-Arbeit werden können.

4. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

4.1. Ideelle Mittel:

- a) Durchführung von ökumenischen und konfessionellen Gottesdiensten und Gebetsstunden,
- b) verschiedene Formen des zeitweiligen oder dauernden Zusammenlebens (vita communis),
- c) religiöse Erziehung und Vertiefung durch Unterricht, pastorale Begleitung, Vorträge, Diskussionsabende, Kurse, Exerzitien, Tagungen und Großveranstaltungen, Errichtung einer Bibliothek,
- d) Unterstützung und Beratung kirchlicher Stellen,
- e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Fachliteratur, Tonträgern, Druckwerken, Videobändern und anderen medialen Kommunikationsmitteln religiösen Inhalts.

4.2. Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge und freiwillige Kapitalanteile,
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- c) Herausgabe und Verkauf von Druckwerken, Geschenkartikeln, Ton-, Bild- und Datenträgern religiösen Inhalts,
- d) Verwaltung der zugehörigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte,
- e) Ertragnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. MITGLIEDER UND FREUNDE DER GEMEINSCHAFT

Die Gemeinschaft gliedert sich in:

5.1. Ordentliche Mitglieder

5.1.1. Bund der Gemeinschaft Umkehr zum Herrn

Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Umkehr zum Herrn wird als Bund der UzH bezeichnet.

Volljährige Männer und Frauen, die sich als Christen für ein Leben als Jünger Jesu entschieden haben, können nach der Prüfung ihrer Berufung in der Kandidatur Mitglieder der Umkehr zum Herrn werden.

Eine Auflösung dieses Bundesverhältnisses bedarf einer Prüfungszeit von mindestens einem halben Jahr und soll im Konsens mit der Gemeinschaftsleitung entschieden werden. Am Ende der Prüfungszeit steht die persönliche Entscheidung des Bruders/ der Schwester.

5.1.2. Mitglieder mit eingeschränkter Verpflichtung

Ausnahmen von Gemeinschaftsverbindlichkeiten und damit Einschränkungen der Bundesverpflichtung dienen Geschwistern in allen Verpflichtungsstufen im Sinne von 5.1.1., die aufgrund äußerer Hindernisse (d.h. nicht aus Mangel an Hingabe) nicht in der Lage sind, die normale Bundesverpflichtung zu leben. Die Einschränkungen beziehen sich jeweils auf das konkrete Hindernis. Die Einschränkungen werden einvernehmlich mit der Gemeinschaftsleitung

festgelegt und sind im Normalfall befristet.

Diese Einschränkungen werden auf Wunsch der jeweiligen Mitglieder der Gemeinschaft bekannt gemacht.

5.2. Außerordentliche Mitglieder

5.2.1. Partner

Partner sind Männer und Frauen, die sich dem Ruf und dem Weg der Gemeinschaft eng verbunden wissen, für die jedoch aus verschiedenen Gründen die Form der ordentlichen Mitgliedschaft nicht möglich ist. Als Partner der Gemeinschaft können sie nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an allen inneren und äußeren Aktivitäten, ausgenommen den Bundesversammlungen teilnehmen. Die Partner sollen ein entschiedenes christliches Glaubensleben entsprechend den Ordnungen Gottes und den Werten der Gemeinschaft führen.

Die Partner sollen regelmäßig an einem Hauskreis und/ oder an den Gemeinschaftstreffen teilnehmen und leisten einen finanziellen und/ oder zeitlichen Beitrag, in Form eines Dienstes, zum Gemeinschaftsleben.

5.3 Kandidaten

Die Kandidatur dient dem gegenseitigen Kennenlernen der einzelnen Kandidaten und der Gemeinschaft sowie der gemeinsamen Prüfung der Berufung, ob ein Weg in die Umkehr zum Herrn für diese bestimmte Person dem Willen Gottes entspricht. Um dies zu unterstützen erhält jeder Kandidat eine Begleitung durch ein Mitglied im Bund der Gemeinschaft Umkehr zum Herrn. Kandidaten nehmen möglichst umfassend am Leben der Gemeinschaft teil. Im Rahmen der Kandidatur sollten die Einführungskurse und Kandidatentreffen besucht werden. Die Dauer der Kandidatur beträgt ca. ein Jahr, kann aber in Ausnahmefällen verkürzt oder verlängert werden. Die Kandidatur kann jederzeit beidseitig oder einseitig beendet werden.

5.4. Freunde der Gemeinschaft

Männer und Frauen, die sich der Gemeinschaft verbunden fühlen und am Gemeinschaftsleben interessiert sind, aber denen eine Mitgliedschaft aus diversen Gründen nicht möglich ist, können als Freunde der Gemeinschaft an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen und erhalten Informationen über das Gemeinschaftsleben.

6. ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1.** Ordentliche Mitglieder des Vereines können Männer und Frauen werden, die mit Wasser und im Namen des dreifaltigen Gottes getaufte Christen (vgl. Mt 28, 19; Apg 8, 36) nach dem Verständnis ihrer jeweiligen Konfession sind, und die ihren Glauben an Jesus Christus entschieden leben.
- 6.2.** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Gemeinschaftsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.3.1.** Der freiwillige Austritt soll der Gemeinschaftsleitung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3.2.** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Gemeinschaftsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Bundesversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1.** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft zu beanspruchen.
- 7.2.** Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Bundesversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 7.3.** Die Mitglieder sind angehalten, entsprechend der Charta und den jeweiligen Beschlüssen der Bundesversammlung, an ausgewählten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.4.** Die Mitglieder sind aufgefordert, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt werden könnte.
- 7.5.** Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6.** Die ordentlichen Mitglieder sind aufgefordert, ihre Mitgliedsbeiträge in der von der Bundesversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen.
Außerordentliche Mitglieder werden gebeten, ihren finanziellen und/ oder zeitlichen Beitrag in Form eines Dienstes zum Gemeinschaftsleben zu leisten.

8. VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- 8.1.** Die Bundesversammlung (Pkt. 9)
- 8.2.** Die Gemeinschaftsleitung (Pkt. 10)
- 8.3.** Der Gemeinschaftsrat (Pkt. 11)
- 8.4.** Die Rechnungsprüfer (Pkt. 12)
- 8.5.** Das Schiedsgericht (Pkt. 13)

9. DIE BUNDESVERSAMMLUNG

9.1. Einberufung der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

9.2. Eine außerordentliche Bundesversammlung hat stattzufinden:

- a) auf Beschluss der Gemeinschaftsleitung
- b) auf Beschluss der ordentlichen Bundesversammlung (einfache Mehrheit)
- c) auf Antrag eines Zehntel der Mitglieder
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Bundesversammlung längstens drei Monate nach Einlangen des Antrages bei der Gemeinschaftsleitung auf Einberufung durch die Gemeinschaftsleitung stattzufinden.

9.3. Einladung zur Bundesversammlung

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundesversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Bundesversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Gemeinschaftsleitung.

9.4. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung

Anträge auf Beschlussfassung der Bundesversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Bundesversammlung bei der Gemeinschaftsleitung schriftlich einzureichen und bedürfen der schriftlichen Unterstützung von wenigstens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder. Die Gemeinschaftsleitung hat die um den eingereichten Antrag ergänzte Tagesordnung unverzüglich allen Mitgliedern mitzuteilen.

9.5. Gültige Beschlüsse

können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung.

9.6. Teilnahme- und Stimmberechtigung

Bei der Bundesversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bundesversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Bundesversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Bundesversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.7. Wahlen und Beschlussfassungen in der Bundesversammlung

erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl- bzw. Abberufung der Mitglieder der Gemeinschaftsleitung und des Gemeinschaftsrates sowie Beschlüsse zur Änderung der Statuten des Vereines oder der Auflösung des Vereines, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.8. Den Vorsitz in der Bundesversammlung

führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Gemeinschaftsleitung den Vorsitz.

9.9. Aufgaben der Bundesversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Gemeinschaftsleitung und des Gemeinschaftsrates; Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung, geistliche Wegweisung, interne Geschäftordnung und freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- h) Einsetzung von Ausschüssen und deren Vorsitzenden zur detaillierten Erarbeitung von Fragestellungen im gesamtgemeinschaftlichen Interesse.

10. GEMEINSCHAFTSLEITUNG

Jede Funktion oder Dienst der Gemeinschaft kann von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden.

10.1. Die Gemeinschaftsleitung besteht aus:

- a) Obmann
- b) Obmannstellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) etwaigen weiteren Mitgliedern

Obmann und Obmannstellvertreter sind obligatorisch zu besetzen. Die Funktionen des Kassiers und des Schriftführers können von Obmann und Obmannstellvertreter mitübernommen werden.

10.2. Die Funktionsperiode

der Gemeinschaftsleitung beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Gemeinschaftsleitung. Die Wiederwahl ist möglich.

10.3. Wahl der Gemeinschaftsleitung

Alle Mitglieder der Gemeinschaftsleitung sind ausschließlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gemäß Pkt. 5.1. durch die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu wählen.

10.4. Kooptierung von weiteren Mitgliedern

Die Gemeinschaftsleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Gemeinschaftsleitung an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Bestätigung in der nächstfolgenden Bundesversammlung einzuholen ist.

10.5. Einberufung

Die Gemeinschaftsleitung wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

10.6. Beschlussfähigkeit

Die Gemeinschaftsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.7. Einstimmigkeitsprinzip und Ausnahme

Die Gemeinschaftsleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, kommt dem Obmann und seinem Stellvertreter gemeinsam für eine maximal einjährige Übergangszeit ein

Alleinentscheidungsrecht zu. Diese Übergangsentscheidung muss unter dem Obmann und seinem Stellvertreter einstimmig gefällt werden. Ist dies nicht möglich, beginnt der Entscheidungsprozess im Vorstand von neuem.

10.8. Den Vorsitz

führt der Obmann bei Verhinderung der Obmannstellvertreter.

10.9. Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeinschaftsleitung

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2.) erlischt die Funktion eines Mitgliedes der Gemeinschaftsleitung durch Enthebung (Pkt. 9.9.c) oder Rücktritt (Pkt. 10.11.).

10.10. Funktionsenthebung

Die Bundesversammlung kann entsprechend den Statuten (siehe Pkt. 9.9.c) die gesamte Gemeinschaftsleitung oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben. Die Abberufung erfordert jeweils eine Zweidrittelmehrheit. Falls die Betroffenen dagegen Einspruch erheben, muss die Entscheidung durch eine weitere Bundesversammlung (frühestens sechs Monate danach) nochmals mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. In der Zwischenzeit ruhen die Dienstfunktionen der Betroffenen.

10.11. Rücktritt von Mitgliedern der Gemeinschaftsleitung

Die Mitglieder der Gemeinschaftsleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung eines einzelnen Mitglieds der Gemeinschaftsleitung ist an die Gemeinschaftsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Gemeinschaftsleitung, an die Bundesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.

10.12. Aufgaben der gesamten Gemeinschaftsleitung:

Der Gemeinschaftsleitung obliegt die Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erarbeitung der spirituellen, theologischen und pastoralen Linie des Vereins. Vorbereitung der entsprechenden Dokumente (Änderungen der Charta, der Statuten, der geistlichen Wegweisung, der internen Geschäftsordnung).
- b) Die Ausbildung der Mitglieder zur Umsetzung dieser Linie.
- c) Die geistliche und pastorale Leitung des Gemeinschaftslebens.
- d) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- e) Die Vorbereitung der Bundesversammlung.
- f) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesversammlungen.
- g) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- h) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
- i) Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

10.13. Aufgaben des Obmanns bzw. des Obmannstellvertreters:

Der Obmann oder der Obmannstellvertreter führen die Vereinsgeschäfte, koordinieren die inneren Verhältnisse, vertreten den Verein nach außen und sind einzeln zeichnungsberechtigt.

- a) Der Obmann oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in den Bundesversammlungen und den Sitzungen der Gemeinschaftsleitung
- b) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundesversammlung oder der Gemeinschaftsleitung fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Nach Möglichkeit soll dies in Absprache mit dem Obmannstellvertreter geschehen. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das normal zuständige Vereinsorgan.

10.14. Aufgaben des Kassiers:

Der Kassier ist für die Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

10.15. Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Bundesversammlung und der Sitzungen der Gemeinschaftsleitung.

10.16. Aufgaben der anderen Mitglieder der Gemeinschaftsleitung (Pkt. 10.1.e):

Den anderen Mitgliedern der Gemeinschaftsleitung übernehmen die selbständige oder unselbständige Leitung verschiedener Aufgabengebiete.

11. GEMEINSCHAFTSRAT

Die Bundesversammlung kann beschließen einen Gemeinschaftsrat einzusetzen. Der Gemeinschaftsrat ist im Fall eines derartigen Beschlusses ein beratendes Gremium, bestehend aus ordentlichen Mitgliedern der Gemeinschaft Umkehr zum Herrn. Die Mitglieder des Gemeinschaftsrates werden von den ordentlichen Mitgliedern durch die Bundesversammlung gewählt. Der Gemeinschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

12. RECHNUNGSPRÜFER

12.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Bundesversammlung für die Funktionsdauer der Gemeinschaftsleitung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

12.2. Den Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Bundesversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

12.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.9., 10.11. sinngemäß.

12.4. Zur Unterstützung der Arbeit der Rechnungsprüfer kann durch die Bundesversammlung ein Kontrollausschuss eingesetzt werden. In diesem Fall beurteilt der Kontrollausschuss gemeinsam mit den Rechnungsprüfern die Umsetzung der Werte der Charta und der Jahresziele hinsichtlich der Budgeterstellung und der tatsächlichen Budgetverwendung. Der Kontrollausschuss ist allein der Bundesversammlung verantwortlich. Die Bundesversammlung bestellt gegebenenfalls einen Vorsitzenden für den Kontrollausschuss.

13. SCHIEDSGERICHT

- 13.1.** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 13.2.** Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Gemeinschaftsmitgliedern. Jede Streitpartei benennt innerhalb von zwei Wochen der Gemeinschaftsleitung zwei Mitglieder der Gemeinschaft als Schiedsrichter. Hinzu kommt als fünfte Person ein Delegierter der Gemeinschaftsleitung. Diese fünf wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 13.3.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. GEISTLICHE WEGWEISUNG

- 14.1.** Entsprechend den Statuten und den durch Vereinszweck und Charta gegebenen Ausrichtungen steht es dem Verein frei zur spirituellen, theologischen und pastoralen Orientierung eine „Geistliche Wegweisung“ zu erstellen. Diese soll die spirituelle Ausrichtung des Vereins hinsichtlich der pastoral-praktischen Details darlegen und dient als Grundlage der Ausbildung der Mitglieder.
- 14.2.** Die Geistliche Wegweisung soll
- am Wort der Heiligen Schrift Maß nehmen,
 - im ökumenischen Geist der Einheit des Leibes Christi verfasst sein
 - in Berücksichtigung der Lehren der Kirchen, denen die Mitglieder des Vereins angehören, formuliert werden.
- 14.3.** Die Geistliche Wegweisung und etwaige Änderungen derselben werden durch die Bundesversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Die Geistliche Wegweisung ist nicht Bestandteil des Statuts.

15. INTERNE GESCHÄFTSORDNUNG

- 15.1.** Entsprechend den Statuten und der in Vereinszweck und Charta beschriebenen Ausrichtungen steht es dem Verein frei zur detaillierten Umsetzung der Statuten in die organisatorische Praxis eine Interne Geschäftsordnung zu beschließen.
- 15.2.** Die Interne Geschäftsordnung und etwaige Änderungen derselben werden durch die Bundesversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Die Interne Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil des Statuts.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundesversammlung beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Bundesversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu entscheiden und einen Liquidator zu berufen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 16.3.** Die Gemeinschaftsleitung hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen.